

Parkgebührenordnung hier: Stellungnahme zu BV 614/072/2023

- I. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung werden die Auswirkungen der neuen Parkgebührenordnung für die Erlanger Wirtschaft und insbesondere den Erlanger Einzelhandel sowie der (nicht nur) dort Beschäftigten punktuell negativ bewertet. Negative Auswirkungen auf den Standort Innenstadt und auf die Attraktivität der Erlanger Innenstadt als Arbeitsort sind nicht auszuschließen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, folgende Punkte in der Ausgestaltung der Parkgebührenordnung zu überdenken und anders zu konzipieren.

1) Die Parkgebühren in Zone I sollten u.E. in der ersten Stunde unverändert bleiben bzw. auf max. 2 Euro erhöht werden, bei unveränderter Mindestgebühr (0,50 Euro für 20 (wie bisher) oder 15 Minuten). Ab der zweiten Stunde kann der gesetzlich zulässige Höchstsatz iHv 2,60 Euro erhoben werden.

Begründung: aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist das Kurzzeitparken und eine hohe Frequenz bei der Nutzung von beschränkten Parkplätzen im öffentlichen Raum (idealerweise keine Tages-/Dauerparker auf öffentlichen Straßen) für den Handel und die innerstädtisch Gewerbetreibenden von zentraler Bedeutung. Damit soll der Standort attraktiv bleiben und Kunden, die nur kurzzeitig zum Anliefern/Abholen in die Innenstadt kommen wollen, die Möglichkeit gegeben werden, Kurzzeitparkplätze zu attraktiven Konditionen zu finden. Auch in der Außenkommunikation ggü. Händlern/IHK und Bürgerschaft wäre ein solches Modell plausibel und, wenn auch wirtschaftsfreundlich(er), gut zu verargumentieren. In dem Maße, in dem die geplanten Pilotprojekte umgesetzt werden (Stichwort: Bohlenplatz) und Erfolge zeigen, könnte dann die Gebührenordnung angepasst werden (für die Bepreisung der o.g. ersten Stunde).

2) Die Erhöhung des 4-Wochenparkscheins in Zone II wird für Gewerbetreibende und insbesondere für Mitarbeitende, die ihren Arbeitsplatz in der Innenstadt haben, negative Auswirkungen haben. Nach Ansicht der Wirtschaftsförderung sollten Mitarbeitende, die in der Innenstadt arbeiten und idR gerade nicht mit dem ÖPNV zur Arbeit kommen können (Schichtarbeit, schlechte verkehrliche Anbindung o.ä.), die Möglichkeit haben, den Parkraum und das 4-Wochenticket zu einem Preis zu erwerben, der vom Arbeitgeber als steuerfreie Zusatzleistung angeboten und den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden kann (konkret: 45.- Euro als reduzierter Preis für in der Innenstadt tätige Unternehmen, Einrichtungen etc.). Sofern rechtlich möglich kann der „reguläre“ Preis hiervon abweichen, sollte aber berücksichtigen, dass für die geplanten 100.- Euro lediglich die Chance auf einen Parkplatz erworben wird und kein Anrecht auf einen Parkplatz. Für Mitarbeitende, Gewerbetreibende etc., die ihren Parkplatz eigenfinanzieren müssen, wird der geplante Tarif iHv 100.- Euro als deutlich zu hoch angesehen, eine Steigerung um idealerweise den Faktor 1,5 (auf 45.- Euro) oder maximal eine Verdoppelung erachten wir für zielführender.

Begründung: Vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels in fast allen Branchen und Berufsfeldern, die auch in der Innenstadt oder innenstadtnah beheimatet sind, sind weiche Standortfaktoren für Arbeitnehmer:innen (wie z.B. Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Parkplätzen für Mitarbeitende) zwingend mit zu berücksichtigen. Diesem Gedanken wird bei der Bepreisung des 4-Wochenparkscheins nicht Rechnung getragen. Die Preisgestaltung der Parkgebührenordnung kann bei der Attraktivität der Innenstadt als Arbeitsort einen zentralen Beitrag leisten. Sie sollte für die genannte Zielgruppe, die häufig im unteren und mittleren Lohnsegment angesiedelt ist (Fachverkäufer:innen, Pflegekräfte, Auszubildende u.a.), keine prohibitive Wirkung entfalten. Es besteht die reelle Gefahr,

dass Mitarbeitende auch aus diesem Grund sich in einer anderen Stadt einen neuen Arbeitsplatz suchen, der diesem weichen Standortfaktor besser Rechnung trägt.

3) Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass alle zukünftig zu installierenden oder umzurüstenden Automaten zwingend die Option der EC- und Kreditkartenzahlung (kontaktlos, ggf. exkl. AMEX (da überdurchschnittlich hohe Gebühren)) anbieten, in Zukunft ggf. erweitert um den digitalen Euro, der ab 2026 eingeführt werden soll.

Die bargeldfreie Zahlungsalternative am Automaten vor Ort auf die (nur in Deutschland zum Einsatz kommende) EC-Karte zu begrenzen, ist nachteilig für den Standort Erlangen, der sich als internationaler High-Tech- und Medizin-Standort nach außen vermarktet. Die Möglichkeit zur Bargeldzahlung ist in Zukunft auf das absolut (gesetzlich) notwendige Minimum zu begrenzen. Damit können auch personelle Ressourcen für die Münzentleerung auf das erforderliche Minimum reduziert werden, da ohnehin zu erwarten ist, dass für solche und ähnliche Tätigkeiten zukünftig nur schwer Personal zu finden sein dürfte.

Perspektivisch (nach Ablauf des bestehenden Vertrags) sollte auch der Einsatz einer – evtl. auch international gängigen - Park-App vorgesehen werden, die kompatibel mit vergleichbaren, in anderen Großstädten und der Metropolregion verwendeten Lösungen ist. Insellösungen wie die derzeit verwendete haben negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Stadt, auch als touristische Destination.

II. Vor Auslauf über Ref. II an Amt 61 zur Kenntnis und zum Weiteren.

III. Ref. II/WA zum Akt.

I.A.